

Bekanntgabe

an den

Schulausschuss

Sachstandsbericht zur Umsetzung der Landesförderprogramme zum EDV-Einsatz an den städtischen Grundschulen

Seit dem Jahr 2019 gibt es mehrere Landesförderprogramme, die einerseits die allgemeine technische Verbesserung der EDV-Ausstattung an den Schulen zum Gegenstand haben (*sog. DigitalPakt*), andererseits aber auch pandemiebedingt kurzfristige Hilfestellung leisten sollen (*sog. Sofortprogramm für Schülerinnen und Schüler und - ganz aktuell - ein Förderprogramm für Lehrerendgeräte*).

Die Abwicklung dieser Förderprogramme einschließlich der zuwendungsrechtlichen Belange, der technischen Konzipierung der jeweiligen Ausstattungen sowie der Installation der Endgeräte nebst Support für die User in den städtischen Grundschulen lag im Hause in den Händen des Fb 12, Büro des Bürgermeisters (Medienarbeit und Ratsangelegenheiten). Ziel war und ist es, das Ganze im Sinne der Grundschulen schnellstmöglich zu erledigen.

Zu den einzelnen Förderprogrammen ...

- (1) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen (Digitalpakt)“ - RdErl. des MK vom 08.08.2019 und
- (2) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 - 2024)“ - Erl. des MK vom 10.07.2020

sind anliegend die Sachstandsberichte des Fb 12 als Anlagen 1 und 2/2a beigelegt.

Zu erwähnen ist noch, dass nach einer aktuellen Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Mehrbedarf im Rahmen des SGB II für unabweisbare digitale Endgeräte für

die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erbracht werden kann. Dies gilt nach der Weisung immer dann, wenn den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer Schule keine digitalen Endgeräte zur Verfügung gestellt werden können. Damit kann also auch den Schülerinnen und Schülern geholfen werden, wenn nicht mehr genügend Notebooks aus den im Rahmen des o.a. Sofortausstattungsprogramms beschafften Geräten vorhanden sein sollte, was bislang an den Grundschulen nach hiesiger Kenntnis nicht der Fall ist.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Programms ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ des Bundes und der Länder (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 - 2024)“ liegt bislang nur als **Erlassentwurf** vor. Dieses Förderprogramm weist für die Stadt Helmstedt in der Entwurfsfassung ein Volumen von rd. 37 TEUR aus. Auf die Anlage 3 wird Bezug genommen.

Aufgrund des Fördervolumens werden 52 Notebooks einschließlich der förderfähigen Software für die Lehrkräfte beschafft. Diese Geräteanzahl reicht aus, um die an den städtischen Grundschulen beschäftigten (Stamm)Lehrkräfte mit Notebooks auszustatten, wobei die Schulleitungen bereits mit solchen Geräten versorgt sind. Der Verteilschlüssel wird mit den Schulleitungen abgestimmt. Da durch eine vollständige Finanzierung aus dem Landesförderprogramm die nötigen Haushaltsmittel vorhanden sind, wurde der Beschaffungsauftrag bereits erteilt, um auch den Lehrkräften schnellstmöglich helfen zu können.

Aus allen Förderprogrammen gemeinsam sind damit insgesamt ...

- ✓ Notebooks: 453 Stück (alle Förderprogramme),
- ✓ Notebookwagen: 12 Stück (DigitalPakt und Sofortausstattungsprogramm),
- ✓ Smartboards: 36 Stück (DigitalPakt) und
- ✓ Wlan-Router: 50 Stück (DigitalPakt)

beschafft worden.

Unabhängig davon ist der Fb 12 gerade damit beschäftigt, ein verlässliches Tool für die Grundschulen zur Durchführung von Videokonferenzen mit den Schülerinnen und Schülern einzurichten. Zurückgegriffen werden soll dabei auf das bei der Stadt Helmstedt eingesetzte bewährte System „Cisco Webex Meetings“, das für den Grundschulbereich mit Sonderkonditionen beschafft werden kann. Das Abstimmungsverfahren mit den Grundschulen läuft gerade. Lizenziert werden für alle Schulen insgesamt 55 Einzellizenzen, was jede Lehrkraft in die Lage versetzt, eigenständig eine Videokonferenz „schalten“ zu können.

Für ein Jahr entstehen für dieses Videokonferenz-Tool Kosten in Höhe von rd. 2,4 TEUR, die pandemiebedingt für diesen Zeitraum aus dem Teilhaushalt 21 getragen werden. Nach einem Jahr – *auf ein Pandemieende in dieser Zeit hoffend* – können die Grundschulen entscheiden, ob sie das Tool für schulische Videokonferenzen beibehalten möchten. Falls ja, haben die Grundschulen die Kosten dann im Rahmen der für Lehr- und Unterrichtszwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlagen

Ablauf Digitalpakt Stadt Helmstedt

08.08.19:

Inkrafttreten der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen.

September/Oktober:

Fortschreibung des Medienkonzeptes aus dem Jahr 2009 im Hinblick auf die o. g. Richtlinie.

Dieses beinhaltet:

- Bestandsaufnahme/Manöverkritik der bisherigen Situation
- Erstellung einer Konzeption als Basis für die Förderanträge für die Bereiche
 - Wlan
 - Interaktive Boards
 - mobile Endgeräte
- Produktauswahl (z. B. umfangreiche Marktrecherche bei den Herstellern von interaktiven Boards, Funktionsvergleich.
- Preisermittlung
- Bedarfsplanung (z. B. Abgleich Klassen-/Schülerzahl-/Raumzahl, Wlan-Ausleuchtung der Schulgebäude
- Kostenplanung

Oktober:

- Abstimmungsgespräch Fortschreibung Medienkonzept mit den Schulen
- Endfassung Fortschreibung Medienkonzept
- Einreichung von 15 Anträgen (3 je Schule für die drei o.g. Bereiche) über das Navo-Portal. Antragsvolumen 346,310 Euro (max. Fördersumme 346.891,00)

Dezember:

- Alle Anträge werden in beantragter Höhe bewilligt
- Abstimmungsgespräche mit dem RPA und Durchführung der erforderlichen Ausschreibung im Rahmen der KomZ mit der Vergabestelle der Stadt Wolfsburg

Januar:

- Erstellung der schuleigenen Medienkonzepte durch die 5 Grundschulen auf Basis der Fortschreibung des Medienkonzeptes

Februar:

- Auftragsvergaben

Februar/März

- Installation Wlan in allen Grundschulen.
- Installation/Konfiguration Schulnetzwerk

März bis Mai

- Anbau aller interaktiven Boards durch Lieferfirma
- Einbindung der Boards ins Schulnetz durch die IT.
- Installation der Steuerungsnotebooks und Lehrernotebooks

März bis Juni

- Installation der Schüler-Notebooks (Lieferschwierigkeiten aufgrund Corona)

Juni

- Fertigstellung aller Maßnahmen
- Mittelabruf (90 Prozent) bei der Landesschulbehörde
- Geldeingang rund 310.000 Euro

Dezember/Januar

Mittelnachweise erstellt, Mittelabruf der Restfördergelder beantragt. Die Maßnahme ist somit komplett abgeschlossen. Das Regionales Landesamt für Schule und Bildung wird jetzt Medienkonzepte prüfen und dann –sofern keine Beanstandungen bestehen sollten- den Restbetrag der Fördersumme auszahlen.

Zeitlicher Ablauf Förderprogramm „Sofortausstattungsprogramm für digital gestützten Unterricht“;
Mobile Endgeräte für bedürftige Schüler/innen

13.07.20:

Information durch den NST über das Förderprogramm „Sofortausstattungsprogramm für digital gestützten Unterricht

14.07.20

Antragsstellung der Stadt Helmstedt für die Beschaffung von 120 Notebooks, Notebookschränken und Notebookzubehör (Taschen, Mäuse)

- Förderfähige Kosten laut Verteilungsschlüssel des Landes für Helmstedt: 48.325 Euro
- Beantragte Zuwendung: 48.325 Euro

20.07.20

Auftragsvergabe für die Beschaffung der Notebooks etc. im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

12.08.20

Bewilligungsbescheid der Nds. Landesschulbehörde Osnabrück über 48.325 Euro

August/September

Lieferung der Notebooks inkl. Zubehör, Installation/Konfiguration der Geräte und Verteilung an die Schulen

16.09.2020

Verwendungsnachweis erstellt und Mittelabruf bei der Nds. Landesschulbehörde Osnabrück in Höhe von 47.247,84 Euro (tatsächliche Kosten)

Anfang Oktober

Geldeingang in Höhe von 47.247,84 Euro von der Landesschulbehörde

05.10.20

Information per E-Mail von der Nds. Landesschulbehörde über eine sog. 2 Runde des Förderprogrammes ohne Bezifferung der möglichen Fördersumme.

06.10.20

Antragsstellung der Stadt Helmstedt für die Beschaffung von weiteren 60 Notebooks, Notebookschränken und Notebookzubehör (Taschen, Mäuse), beantragte Fördersumme 33.050 Euro

07.12.20

Vorabinfo der Landesschulbehörde, dass wir nur 2.756 Euro (max. Betrag laut Verteilungsschlüssel des Landes für Helmstedt) erhalten werden.

07.12.20

Auftragsvergabe für den Kauf von 4 Notebooks inkl. Zubehör im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

09.12.20

Bewilligungsbescheid der Nds. Landesschulbehörde Osnabrück über 2.756 Euro

17.12.20

Verwendungsnachweis erstellt und Mittelabruf bei der Nds. Landesschulbehörde Osnabrück in Höhe von 2.750,82Euro (tatsächliche Kosten)

Januar 21

Geldeingang in Höhe von 2.750,82 Euro von der Landesschulbehörde. Die Maßnahme ist somit abgeschlossen und komplett abgerechnet

Sachstand in den Schulen

Ein Großteil der Geräte ist mittlerweile an bedürftige Schüler/innen verteilt.

Leihvertrag über die Ausleihe eines Notebooks für Schülerinnen und Schüler

Die Stadt Helmstedt, Der Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt,

Schulträgerin der Grundschule _____,

schließt durch die dazu von ihr bevollmächtigte Schulleitung,

im Folgenden „**Schule**“ genannt,

mit dem Schüler/der Schülerin

(Name und Anschrift des Schülers / der Schülerin, Schulklasse)

vertreten durch _____

(Name der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreterin/Vertreterers),

im Folgenden „**Schulkind**“ genannt,

folgenden Leihvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die **Schule** stellt dem **Schulkind** das im Folgenden näher bezeichnete mobile Endgerät und Zubehör (im Folgenden: Notebook) leihweise zur Verfügung:

Geräteart/Typ: _____
Inventarnummer: _____
Zubehör: _____

Das Gerät hat

keine Vorschäden:

folgende Vorschäden: _____

- (2) Der Gesamtwert des Notebooks inklusive Zubehör beträgt 375 Euro

§ 2 Leihdauer

- (1) Die Leihdauer beginnt am _____ Tage der Ausgabe des Notebooks durch die **Schule** und endet am _____
- (2) Die **Schule** ist berechtigt, die Leihdauer des Notebooks jederzeit ohne Nennung von Gründen zu verkürzen bzw. die Ausleihe zu beenden. Der Vertrag gilt in diesem Fall als gekündigt.
- (3) Verlässt das **Schulkind** vor Ablauf der o. g. Leihdauer die o. g. Grundschule, so endet die Ausleihe automatisch mit Ablauf des vorletzten Tages des Schulkindes an dieser Grundschule.
- (4) Das **Schulkind** ist verpflichtet, das Notebook spätestens einen Tag vor Ablauf der Leihdauer in der Grundschule abzugeben.

§ 3 Zweckbestimmung der Nutzung des Notebooks

- (1) Das Notebook wird dem **Schulkind** für Hausunterricht (Homeschooling) zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Zuge dieser Nutzung darf das Notebook eigenverantwortlich mit dem häuslichen Wlan/Lan verbunden werden. Die ordnungsgemäße Nutzung des häuslichen Internetzugangs (z. B. Einhaltung Jugendschutz, kein Aufruf von illegalen Inhalten etc.) durch das **Schulkind** liegt in der alleinigen Verantwortung der gesetzlichen Vertretung bzw. der Erziehungsberechtigten. Die **Schule** hat hier keine Aufsichtspflicht.
- (3) Eine privaten Zwecken dienende Nutzung des Notebooks ist nicht zulässig

§ 4

Verhaltenspflichten des Schulkindes.

- (1) Das Notebook ist pfleglich zu behandeln
- (2) Es dürfen ausschließlich die installierten Programme vom Notebook verwendet werden. Eine eigenständige Nachinstallation von Programmen oder die Verwendung von Programmen über externe Datenträger ist nicht zulässig oder nur in Absprache mit der **Schule** erlaubt.
- (3) Änderungen der Systemkonfiguration, insbesondere die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert werden.
- (4) Erforderliche Sicherheitsupdates werden im Hintergrund automatisch geladen und installiert.
- (5) Besteht der Verdacht, dass das Notebook mit einer Schadsoftware befallen ist, ist die **Schule** unverzüglich zu informieren. Das gleiche gilt bei einem technischen Defekt. Keineswegs darf versucht werden, Funktionsstörungen selbst zu beheben.
- (6) Das Notebook darf ohne Zustimmung der **Schule** an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (7) Das Notebook ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff Dritter zu vermeiden bzw. zumindest zu erschweren.

§ 5

Haftung und Diebstahl

- (1) Das Notebook ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsmäßigen Zustand entspricht. Für verursachte Schäden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) haftet das **Schulkind** nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Bei jedwedem Verlust des Notebooks ist die **Schule** vom **Schulkind** zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.
- (3) Bei Diebstahl kann die **Schule** darauf bestehen, dass das **Schulkind** Strafanzeige stellen muss.
- (4) Kann das Notebook nicht wiederbeschafft werden, hat das **Schulkind** den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 6

Datenschutz und Datenspeicherung

- (1) Die Anmeldung am Notebook erfolgt durch eine anonymisierte Benutzerkennung. Personenbezogene Daten werden seitens der **Schule** auf dem Notebook nicht erhoben bzw. gespeichert.
- (2) Sofern das **Schulkind** Daten auf dem Notebook speichert, ist dieses hierfür allein verantwortlich. Die **Schule** übernimmt keinerlei Verantwortung für einen etwaigen Datenverlust.

- (3) Nach Abgabe des Notebooks werden die Speichermedien des Notebooks von der **Schule** komplett gelöscht und neu installiert. Hierbei werden sämtliche Daten unwiederbringlich gelöscht. Ein Anspruch auf vorheriges Sichern oder Herausgabe persönlicher Daten besteht nicht.

§ 7
Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Unterschrift Schüler/in: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift Schule (Schulleitung): _____

Ort und Datum: _____

Zeitlicher Ablauf Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“;

25.01.20:

Information durch den NST über den Entwurf des Förderprogramms „Leihgeräte für Lehrkräfte“. Die max. Fördersumme für die Stadt Helmstedt beträgt hiernach 36.996,73.

03.02.20

Aufgrund unserer Nachfrage werden wir per E-Mail darüber informiert, dass die Richtlinie nicht vor Ende Februar/Anfang März veröffentlicht wird.

04.02.20

Aufgrund einer telefonischen Nachfrage unsererseits bei der Landesschulbehörde wird uns die Auskunft erteilt, dass es als sicher gelten würde, dass dieses Förderprogramm in dieser Form veröffentlicht werde. Laut Förderprogramm seien Maßnahmen zuwendungsfähig, die ab dem 03.06.2020 begonnen worden sind. Somit können wir bereits jetzt mit der Maßnahme beginnen.

04.02- 09.02.20

Angebotseinholung Notebooks, Genehmigung außerplanmäßige Ausgabe, Vergabepflichtprüfung Rechnungsprüfungsamt, Auftragsvergabe für den Kauf von 52 Notebooks inkl. Software und Zubehör.

Auftragsvolumen: 36.974,08 €

Weitere Schritte

- Antragsstellung unmittelbar nach Veröffentlichung des Förderprogrammes
- Lieferung, Installation und Verteilung der Notebooks
- Erstellung eines Leihvertrages (Geräte werden laut Förderprogramm nur leihweise vom Schulträger der Lehrkraft zur Verfügung gestellt)
- Mittelnachweis und Mittelanforderung